

FFH-Nr. 033 2718-332	Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor, Teilbereich 3 NSG Truper Blänken Tesch Landschafts- und Umweltplanung Endfassung 10-2021	zuständige UNB Landkreis Osterholz
Erhaltungsziele		

Auszug aus der Endfassung:

4 ZIELKONZEPT

4.1 ZIELKONZEPT UND LANGFRISTIG ANGESTREBTER GEBIETSZUSTAND

Das Zielkonzept ist auf den langfristig angestrebten Gebietszustand ausgerichtet. „Dieser soll den Landschaftscharakter des FFH-Gebietes, der sich beim Erreichen der Natura 2000-Erhaltungsziele und weiterer Naturschutzziele nach etwa einer Generation im Planungsraum einstellt, beschreiben“ (BURCKHARDT 2016 S. 101). Die für den Teilbereich 3 „Truper Blänken“ des FFH-Gebietes 33 „Untere Wümmeniederung und untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ signifikanten FFH-LRT umfassen allerdings mit rund 8,7 ha nur einen sehr kleinen Flächenanteil in dem 492 ha großen Plangebiet (ca. 1,8 %). Im Hinblick auf FFH-Arten (Fauna) ist vor allem ein guter ökologischer Zustand der Habitats, vor allem der Fleete und Gräben, von entscheidender Bedeutung für den guten Zustand der Populationen (Fischotter, Schlammpeitzger, Steinbeißer). Die Still- und Fließgewässer im Plangebiet umfassen eine Gesamtfläche von rund 13 ha. Der Erhaltungszustand der FFH-LRT wie der FFH-Arten hängt direkt oder indirekt vom ökologischen Gesamtzustand des Schutzgebietes ab, so dass das Zielkonzept notwendiger Weise auch auf die Gesamtfläche ausgerichtet ist und damit auch weitere, nicht unmittelbar FFH-relevante Naturschutzziele umfasst.

Das nachfolgende **Leitbild für den gesamten Planungsraum des Teilbereichs „Truper Blänken“** skizziert den langfristig angestrebten Gebietszustand und berücksichtigt hierbei die Vorgaben und Formulierung der NSG-VO (Dezember 2020) bezüglich des allgemeinen Schutzzwecks (s. § 2 Abs. 2 der NSG-VO). Die Angaben zum spezifischen Schutzzweck als Teil des FFH-Gebietes 33 (s. § 2 Abs. 3 der NSG-VO) entsprechen den FFH-Erhaltungszielen i.S. des § 32 Abs. 2 u. 3 des BNatSchG und werden im nachfolgenden Kap. 4.2.1. aufgeführt.

Ziel des Managementplans ist der langfristige Erhalt der Truper Blänken als naturnahe Niederungslandschaft, die weitgehend durch von Fleeten und Gräben durchzogenes Grünland geprägt wird und im nördlichen Teil auch Bruchwaldbestände, Sümpfe und Röhrichte aufweist. Der nördliche Teil ist zudem durch Gehölzreihen, Einzelbäume und Büsche stärker gegliedert, während sich der südliche Teil im Übergang zur Unteren Wümme als offenerer Landschaftsraum darstellt.

Als strukturreiches Niederungsgebiet bietet das Schutzgebiet Lebensraum für vielfach bestandsgefährdete, feuchtgebietstypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Das für Niederungen typische Wasserregime ermöglicht die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland sowie naturnaher Gewässerstrukturen. Durch eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung werden Nährstoffeinträge in das Gewässersystem vermieden.

Die vielfältigen Grünlandareale mit Wiesen, Mähweiden und Standweiden weisen einen hohen Anteil von arten- und kräuterreichem Grünland auf und werden mit unterschiedlichen, standortangepassten Mahd- und Beweidungsterminen bewirtschaftet. Witterungsabhängig werden im Nassgrünland lokale Senken überstaut, so dass sich wieder größere temporäre Blänken bilden können. Das Grünland ist ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsraum für Vögel. Unterstützt durch aktive Gelegeschutzmaßnahmen in Kooperation mit den Landbewirtschaftern kann sich eine selbst erhaltende Population von Wiesenlimikolen entwickeln.

Die Gräben und Fleete werden naturverträglich unterhalten, so dass sich ein Mosaik der marschentypischen Wasserpflanzen-Gesellschaften und ein Netz von uferbegleitenden Hochstaudenfluren ausbilden können. Die Gewässer sind ganzjähriger Lebensraum für Fische, Amphibien und aquatische Wirbellose. Die Kolke als natürlich entstandene Stillgewässer entlang des Wümmedeichs sowie aufgelassene Fischteiche weisen eine marschentypische Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie eine vielfältig gegliederte Uferzone mit Röhrlichtzone, Hochstaudenfluren und z.T. auch gehölzbestandene Abschnitte auf.

In den Bruchwäldern nimmt durch ungestörte Sukzessionsprozesse das Alter der Gehölze und damit auch der Totholzanteil zu und durch Wasserrückhalt kann sich die biotopspezifische Krautschicht entwickeln. Kleinseggensümpfe und andere Rieder werden als Relikte der historischen Landschaftsnutzung durch Pflegemaßnahmen gehölzfrei gehalten und die gefährdeten Ried- und Sumpfpflanzen geschützt.

Die Truper Blänken bleiben als historische Kulturlandschaft und in ihrer Eignung für die ruhige, wegegebundene Erholung für die örtliche Bevölkerung erhalten.

Hinsichtlich der **Ziele der langfristigen Gebietsentwicklung** sind unterschiedliche räumlichen Schwerpunktsetzungen im Plangebiet zu berücksichtigen. Anhand der Standortverhältnisse sowie der Landschaftsstruktur und Biotopausstattung werden vier **Teilräume** unterschieden für die nachfolgend die vorrangigen Ziele noch einmal hervorgehoben werden. Die vier Teilräume und die von 1 bis 16 durchnummerierten Ziele sind in **Karte 14** verortet. Die Reihenfolge der Ziele folgt in etwa der Prioritätensetzung in den Teilräumen; die Nummerierung [Zahlen in ()] entspricht der in Karte 14. Die räumliche Schwerpunktsetzung trägt auch dazu bei, naturschutzfachliche Zielkonflikte zu vermeiden.

1. Truper Blänken Nord (NSG seit 1989) 141,2 ha

FFH-Schwerpunkte: LRT 3150, 6510; Fleet als LRT 3150, Grabenfische, Fischotter

- (1) Verbesserung des Wasserhaushalts durch lokale Staumaßnahmen an Gräben zwischen Kirchenfleet und Neugrabenfleet unter Berücksichtigung der Grünlandnutzung. Ermöglichung der witterungsabhängigen Ausbildung von Blänken im Winterhalbjahr. Erhalt des offenen Landschaftscharakters in der nördlichen Grünlandniederung (Raum Höger Blänken / Falkenberger Ochsenweide), u.a. durch extensive Beweidung auf geeigneten Standorten.
- (2) Optimierung der Biotopfunktion der breiten Fleete durch naturschonende Gewässerunterhaltung, durch die Entwicklung von Gewässerrandstreifen bzw. Hochstaudensäumen und die lokale Anlage von naturnahen Uferzonen und Nebengewässern, u.a. als Nahrungsgewässer für den Fischotter (Fläche Oeken). Minimierung von Wasserstandsschwankungen, ggf. durch zusätzliche Wasserbauwerke (Prüfungsbedarf).
- (3) Erhalt und Entwicklung von marschentypischer Grabenvegetation, insbesondere mit Krebscherenbeständen.

- (4) Optimierung der vorhandenen Stillgewässer (Fischteiche) und Neuanlage von ökologisch gestalteten Stillgewässern, u.a. als Laichgewässer für Amphibien.
- (5) Erhalt und Entwicklung von Nassbrachen und Seggenbeständen mit möglichst ganzjährig oberflächennahem Grundwasserstand.
- (6) Schutz und Entwicklung von extensiv genutzten Feuchtwiesen und kleinseggenreichem Nassgrünland einschließlich dort ausgebildeter Amphibien-Tümpel.
- (7) Erhalt und Entwicklung von mesophilem Grünland auf geeigneten Standorten.
- (8) Eigendynamische Entwicklung des Erlenbruchs und des Moorwalds im Bereich Klosterwasser; Förderung der Strukturvielfalt und Pflege von linearen Gehölzbeständen.

2. Truper Blänken Ost (NSG seit 1989) 76,6 ha

FFH-Schwerpunkte: LRT 6510; Fleet als LRT 3150, Ansiedlung Froschkraut

- (8) Eigendynamische Entwicklung der Feuchtwaldbestände und Verbesserung des Wasserhaushalts (Grabenverfüllung, Aufgabe Grünlandnutzung im Randbereich).
- (9) Kurzfristige Verbesserung der Biotopsituation auf bestehenden Äckern durch die Anlage von Ackerrandstreifen; mittelfristig Überführung in mesophiles Grünland.
- (10) Entwicklung des neu angelegten nährstoffarmen Sandgewässers (inkl. Magerweide) durch geeignete Pflegemaßnahmen.
- (5) Erhalt von nährstoffarmen Seggenriedern (Fadenseggen-Ried) durch Pflegemaßnahmen sowie Verbesserung des Wasserhaushalts (Prüfungsbedarf)
- (7) Erhalt und Entwicklung von mesophilem Grünland durch angepasste Nutzung

3. Grünland-Grabenareal West (Kämpe; NSG Erweiterungsbereich West) 225,2 ha

FFH-Schwerpunkt: Fleete und Gräben als Habitate der Grabenfische, Fischotter

- (3) Erhalt und Entwicklung des Grabensystem als ganzjährige wasserführenden, mäßig nährstoffreichen Gewässerlebensraum mit marschentypischer Wasser- und Sumpflvegetation; Unterstützung der Bewirtschafter bei der Unterhaltung durch ein kostenloses ökologisches Grabenräumprogramm.
- (4) Erhalt bzw. Wiederherstellung der marschentypischen Stillgewässervegetation an den Kolken entlang des Wümmedeichs; Schutz vor Eutrophierung.
- (2) Optimierung der Biotopfunktion der breiten Fleete durch naturschonende Gewässerunterhaltung.
- (14) Verbesserung des Bruterfolgs von Wiesenlimikolen durch die Umsetzung von Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen in Kooperation mit den Bewirtschaftern; Unterstützung des Gelegeschutzes durch ein verbesserte Regulation von Prädatoren in Kooperation mit der Jägerschaft. Verbesserung der Eignung als Brutgebiet und Gastvogelgebiet für Wat- und Wasservögel durch die Wiederherstellung bzw. Neuanlage von temporär wasserführenden Flutmulden oder kleinen Blänken, die im Sommer in die Grünlandnutzung integriert werden. Sicherung des weitgehend offenen, baumfreien Landschaftsbildes.
- (15) Erhalt der Lebensraumfunktionen der überwiegend intensiv genutzten Mähwiesen durch räumlich variierende Mahdtermine unter Berücksichtigung der Auflagen der NSG-VO und der Saumstreifen, die bei der ersten Mahd belassen werden.
- (13) Entwicklung von dauerhaften bzw. temporären Gewässerrandstreifen entlang der Fleete (ohne jährliche Nutzung / Pflege bzw. mit jährlicher Spätmahd).

- (16) Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopfunktion durch Endnutzung von standortfremden Nadelwaldbeständen und Umwandlung in strukturreiche, lichte Busch- und Laubwaldbestände.

4. Truperdeichsweiden (NSG Erweiterungsbereich Süd) 48,3 ha

FFH-Schwerpunkt: LRT 3150 (Kolke), Fischotter

- (4) Erhalt bzw. Wiederherstellung der marschentypischen Stillgewässervegetation an den Kolken entlang des Wümmedeichs; Schutz vor Eutrophierung.
- (6) Erhalt und Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen bzw. Feuchtwiesen; Schwerpunkt extensive Beweidung.
- (13) Erhalt und Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren entlang von Fleeten und Wegen; Schutz der Fleete vor Nährstoffeinträgen durch Gewässerrandstreifen.

4.2 GEBIETSBEZOGENE ERHALTUNGSZIELE SOWIE SONSTIGE SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSZIELE

4.2.1 VERBINDLICHE FFH-ERHALTUNGSZIELE

4.2.1.1 ANFORDERUNGEN AUS DEM NATURA 2000-NETZZUSAMMENHANG

Einführung

Das Hauptziel der FFH-Richtlinie ist es, einen günstigen Erhaltungszustand für alle Lebensräume und Arten der Anhänge der FFH-RL zu erreichen, wozu das kohärente europäische Netz von Natura 2000-Schutzgebieten dient. Artikel 6 Absatz 1 der FFH-RL befasst sich mit den erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, die auf ein positives und proaktives Handeln ausgerichtet sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Bei erheblichen Verschlechterungen von Lebensräumen oder Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Gegenmaßnahmen zu ergreifen (Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL; ausführlich s. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2019)). Gemäß des Artikels 11 der FFH-RL haben sich die Mitgliedsstaaten zu einer umfassenden Überwachung des Erhaltungszustands der FFH-LRT und Arten verpflichtet (s.a. § 6 Abs. 3 BNatSchG). Dieses Monitoring muss auf verschiedenen Ebenen stattfinden, wobei die untere Ebene die einzelnen Natura 2000-Gebiete sind. Höhere Bezugsebene sind aufgrund der föderalen Struktur in Deutschland die Bundesländer und die nationale Ebene. Innerhalb der EU nimmt die Überwachung Bezug auf die biogeografischen Regionen, hier also die atlantische Region. Erforderlich ist damit für die verschiedenen Ebenen eine zusammenfassende Bewertung. Die methodischen Anforderungen für die flächenkonkrete Erhebung und die anzuwendenden Bewertungskriterien auf der Gebietsebene, wie zur gebietsübergreifenden Aggregation der Daten sind seit rund zehn Jahren zwischen dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und den Bundesländern abgestimmt und standardisiert (s. SACHTELEBEN & BEHRENS (2010), Aktualisierungen s. BfN-Homepage¹). Alle wesentlichen Ergebnisse, die die Mitgliedsstaaten aus dem FFH-Monitoring gewinnen, werden alle sechs Jahre über das BfN, das die Erfassungsmethoden und Berichte koordiniert, übermittelt. Der letzte nationale Bericht stammt von 2019². Für die Beurteilung der Gesamtheit aller Einzelflächen jedes LRT werden folgende Kriterien berücksichtigt:

¹ <https://www.bfn.de/themen/monitoring/monitoring-ffh-richtlinie.html>

² <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>

Verbreitungsgebiet (range), Fläche (area), spezifische Strukturen und Funktionen (S+F) sowie Zukunftsaussichten, aus denen der Gesamt-Erhaltungszustand abgeleitet wird. Zusätzlich wird ein Gesamttrend unter Berücksichtigung der vorherigen Berichtszeiträume angegeben.

Die Bewertung des Gesamterhaltungszustands erfolgt wie bei der gebietsbezogenen Bewertung ebenfalls dreistufig, aber mit folgenden Bezeichnungen:

FV = günstig (favourable, grün); U1 = ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate), orange; U2 = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad, rot); XX = unbekannt (unknown).

Für Niedersachsen führt der NLWKN in Kooperation mit dem LAVES (Fische) das FFH-Monitoring durch und liefern die Beiträge für die nationale Bewertung der in den biogeografischen Region vorkommenden LRT und Arten, zu denen Niedersachsen gehört (Teilgebiete der atlantischen und der kontinentalen Region). Aus dem nationalen Bericht zum FFH-Monitoring lassen sich wiederum Anforderungen an die Managementpläne für die einzelnen FFH-Gebiete ableiten. Diese „Anforderungen aus dem Netzzusammenhang“ wurden für das FFH-Gebiet 33 im März 2020 übermittelt und werden im Folgenden bezüglich der wesentlichen Angaben wiedergegeben. Die Hinweise aus dem Netzzusammenhang geben wieder, welchen Beitrag das Gebiet für die übergeordnete Ebene (hier atlantische Region in Niedersachsen) leisten kann. Hieraus können sich auf der Gebietsebene weitere verpflichtende Ziele ergeben, die neben den Zielen der Wiederherstellung aufgrund eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot stehen (Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aufgrund von Anforderungen aus dem Netzzusammenhang, um den bestmöglicher Beitrag des Gebietes für den Netzzusammenhang zu gewährleisten) (schr. Mitt. NLWKN Lüneburg 2020).

Anforderungen gemäß NLWKN

Folgende Einstufungen im nationalen Bericht sowie der gebietsbezogenen Einstufungen im aktualisierten SDB 2019 bedingen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands der für das Schutzgebiet signifikanten LRT (NLWKN 2020 gekürzt):

- Mittlere bis sehr hohe Verantwortung Niedersachsens aufgrund eines erheblichen Flächenanteils (> 5 %) am Gesamtbestand des LRT im deutschen Anteil der jeweiligen biogeographischen Region. Dies ist bei allen LRT im FFH-Gebiet 33 der Fall.
- Erfordernis bei Verbreitungsgebiet (range) U1/U2: ggf. Wiederherstellung des LRT auf geeigneten Flächen mit ehemaligen Vorkommen oder Neuschaffung auf anderen Flächen mit geeigneten Standorten
- Erfordernis bei Gesamtfläche (area) U1/U2: Vergrößerung der Fläche auf geeigneten Flächen. Vordringlich in FFH-Gebieten mit Repräsentativität nach SDB A oder B.

Die gebietsbezogenen Angaben werden in einer standardisierten Tabelle für alle signifikanten LRT im FFH-Gebietes 33 zusammengefasst (Tab. 1). Hierbei werden auch die LRT mit aufgeführt, die nur in anderen Teilen des FFH-Gebietes 33 vorkommen bzw. signifikante Schutzziele sind (s.a. Tab. A-5 in Anhang III; Auszug SDB); diese sind in der Tabelle *kursiv* und in [] geschrieben. Die Angaben für das gesamte, sehr großflächige FFH-Gebiet 33 ermöglichen auch eine Einordnung der LRT im Teilbereich 3 in den Gesamtzusammenhang. Die speziellen Hinweise des NLWKN für den Teilbereich 3 werden nachfolgend in einer separaten Tabelle aufgeführt (Tab. 20).

Tab. 1: Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung für LRT im Gesamtgebiet des FFH 033 (NLWKN 2020).

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Erfassungsjahr (Referenz-zustand)	Verantwortung Niedersachsen	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)				
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungszustand				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend
3150	A	39,7	B	2012	2	78	U1	U2	U2	U2	u
[3160]	B	1,8	C	2012	1	76	FV	FV	U1	U1	↗
[6410]	B	14,0	B	2012	2	82	U1	U2	U1	U2	↘
[6430]	A	27,3	B	2012	2	48	XX	XX	U2	U2	u
6510	C	16,5	C	2012	4	72	U2	U2	U2	U2	↘
[7120]	C	113	C	2012	2	75	FV	U1	U2	U2	u
[7140]	C	7,6	B	2012	3	82	FV	U1	U2	U2	↘
[7150]	B	0,6	B	2012	1	86	U1	XX	FV	U1	○
91D0	B	126	C	2012	1	67	FV	U1	U2	U2	↘
[91E0]	B	18,6	B	2012	2	58	FV	U1	U2	U2	○

XX = unbekannt FV = günstig U1 = unzureichend U2 = schlecht

u = Gesamttrend unbekannt ↗ = sich verbessernd ○ = stabil ↘ = sich verschlechternd

Die Verantwortung Niedersachsens für LRT nach Flächenanteilen (area) wird wie folgt eingestuft:

1: ab 80 % maßgebliche Hauptverantwortung / 2: 60 bis < 80 % überwiegende Verantwortung / 3: 40 bis < 60 % sehr hohe Verantwortung / 4: 20 bis < 40 % hohe Verantwortung / 5: 5 bis < 20 % mittlere Verantwortung / 6: < 5 % geringe Verantwortung (< 1 % sehr geringe Verantwortung)

Tab. 2: Gebietsbezogene Hinweise des NLWKN (2020) aus dem Netzzusammenhang sowie Anmerkungen zum Ist-Zustand mit Hinweisen zu notwendigen sowie ergänzenden Verbesserungen im Planungsraum des MP (Teilbereich 3 des FFH-Gebietes 33).

LRT-Code	Wiederherstellungsnotwendigkeit	Anmerkungen (Ist-Zustand)
3150	ja, Flächenvergrößerung notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 5 % (im Planungsraum ca. 25 % C-Anteil) Ggf. Entwicklung von Stillgewässern (SE) ohne LRT zu LRT 3150. Unabhängig vom Netzzusammenhang ist im NSG eine Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % anzustreben.
6510	nein, aber Flächenvergrößerung (falls möglich) und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % anzustreben	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 50 % (im Planungsraum 100 % C-Anteil) Auf geeigneten Standorten sollten Grünland (GI/GE oder GM) ohne LRT zu 6510 entwickelt werden. Auf

		Moorstandorten hat allerdings die Wiederherstellung von Nasswiesen Vorrang.
91D0	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 65 % (im Planungsraum 100 % C-Anteil) Eine Flächenvergrößerung im Planungsraum dürfte aufgrund der eher nährstoffreichen Standorte kaum möglich sein. Sie darf auch nicht zulasten angrenzender NSM-Biotope erfolgen.

Sonstige Hinweise des NLWKN:

- Weitere aus landesweiter Sicht für die Sicherung und Managementplanung vorrangig bedeutsame Biotoptypen: Erlenbruchwald (WA), Nassgrünland (GN, inkl. Wiederherstellung zulasten von mehrjährigem Grünland / Flutrasen / Intensivgrünland)
- Der Anteil des artenarmen Grünlands (GI, GE) ist vorrangig zu reduzieren.

4.2.1.2 ZIELE FÜR MAßGEBLICHE FFH-LEBENSRAUMTYPEN

1. LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften

Für das Plangebiet des MP sind 17 Flächen mit einer Gesamtgröße von 3,15 ha (Biotopkartierung, d.h. inkl. zugeordneter Uferflächen) gemeldet. Der Flächenanteil an der Gesamtflächen von 39,7 ha des LRT 3150 im gesamten FFH-Gebiet 33 beträgt im Teilgebiet 3 nur rund 8 %. Das gebietspezifische Ziel ist zunächst die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens EHZ B) für mindestens 80 % der bestehenden LRT 3150-Stillgewässerfläche im Gebiet (s. Tab. 20), also mit einer Fläche von mindestens 2,52 ha.

Weiterhin ist eine Flächenvergrößerung aus dem Netzzusammenhang (auch) im Teilbereich 3 anzustreben. Als Zielgröße wird eine Flächenvergrößerung auf rund 4 ha angestrebt, was dann einem Anteil von ca. 10 % an der bisherigen Gesamtfläche des LRT 3150 im FFH-Gebiet 33 entspräche.

Die Bewertung des EHZ im Jahr 2012 und Hinweise zum aktuellen Zustand wurden im Kap. 3.2.1.2 in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. / Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zusammengefasst. In der nachfolgenden Tab. 3 und Tab. 4 wurden auf dieser Grundlage die Erhaltungsziele sowie Maßnahmenerfordernisse für jedes einzelne Gewässer zusammengestellt.

„Angestrebter Zustand sind naturnahe Stillgewässer, darunter die Kolke am Wümmedeich, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten“ (Erläuterung gemäß Anhang 3 zu § 2 Abs. 5 der NSG-Neuausweisung 2020).

Die dafür zu erfüllenden LRT-spezifischen Kriterien sind dem Vollzugshinweis des NLWKN für den Lebensraumtyp sowie den Kartieranleitungen zu entnehmen. Hierzu gehören insbesondere folgende Merkmale (Details s.a. im Anhang III):

- klares bis leichtes getrübbtes Wasser; Makrophytengrenze > 1,8 m Tiefe
- Vollständige Zonierung von Tauchblatt- und Schwimmblatt-Vegetation und Uferröhrichten; naturraumtypisches Inventar mit den charakteristischen Wasserpflanzen (u.a. Froschbiss, Krebschere, Tausendblatt, verschiedenen Laichkräutern u. Wasserhahnenfuß-Arten)

- keine oder geringer Anteil von anthropogen überformten Uferstrukturen, geringe Nährstoffeinträge, keine oder geringe Störungen durch Erholungsnutzung etc.

Tab. 3: Erhaltungsziele sowie Maßnahmenerfordernisse für den LRT 3150 - Bracks (Gewässer am Wümmedeich).

Biotope mit der Gebietsnummer 190 liegen im Plangebiet, gehören aber zum NSG Untere Wümme (s. Karte 12).

Biotop-Nr.	190-196	190-197	190-198
Erhaltungsziel - zukünftiger EHZ	Erhalt bzw. Wiederherstellung EHZ B	Erhalt bzw. Wiederherstellung EHZ B	Erhalt von EHZ B mit Tendenz zu EHZ A
Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	Erhalt einer extensiven Grünlandnutzung im Umfeld.	Erhalt einer extensiven Grünlandnutzung im Umfeld. Grabenanschlüsse nach Norden u. Westen mit festem Staublech versehen (Einhaltung Mindestwasserstand) - <i>Prüfungsbedarf</i> .	Rodung junger, neu aufkommender Erlen an der Nordseite (derzeit noch geringer Aufwand). Erhalt einer extensiven Grünlandnutzung im Umfeld. Gewässer ohne erkennbaren Grabenanschluss (so belassen)
Wiederherstellungsmaßnahmen	Auf der Grünlandseite auf 30% der Uferzone Gehölze roden. Pufferstreifen auf ca. 10 m Breite auf feuchtem Grünland zur Entwicklung einer Hochstaudenflur einrichten (Nutzungsaufgabe); Entwicklungspotenzial für den LRT 6430; nach Erfordernis Durchführung einer Pflegemaßnahme alle 3-5 Jahre.	Auf der Grünlandseite auf 20% der Uferzone Gehölze roden. Uferabflachung im Rodungsbereich; Entwicklung Sumpfbereich. Pufferstreifen auf ca. 10 m Breite auf feuchtem Grünland zur Entwicklung einer Hochstaudenflur einrichten (Nutzungsaufgabe).	

Biotop-Nr.	190-199	190-200	190-201
Erhaltungsziel - zukünftiger EHZ	Erhalt bzw. Wiederherstellung EHZ B	Erhalt bzw. Wiederherstellung EHZ B	Erhalt von EHZ B
Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen			Rodung von rund 10 Strauchweiden-Gebüsch (geringer Aufwand) Grabenauslass nach Norden mit festem Staublech versehen (Einhaltung Mindestwasserstand) - <i>Prüfungsbedarf</i> .

Wiederherstellungsmaßnahmen	Aufgrund des Alters der Gehölze und eher steiler Böschung sowie verschlammter Ufer kaum noch sinnvoll. (Zuordnung zu LRT 3150 fraglich)	Erlenreihe am Nordufer auf rd. 25% der Uferlinie roden. Breite Uferabflachung zum Grünland für Röhricht- / Hochstaudenentwicklung (Grünlandnutzung hierfür um 10 m zurücknehmen)	
------------------------------------	---	---	--

Biotop-Nr.	190-202	190-203
Erhaltungsziel - zukünftiger EHZ	Erhalt bzw. Wiederherstellung EHZ B fraglich	Erhalt von EHZ B mit Tendenz zu EHZ A
Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen		Fortsetzung der extensiven Beweidung im Umfeld; Entnahme von neu aufkommenden Strauchweiden zwischen Weidezaun u. Gewässer
Wiederherstellungsmaßnahmen	Nicht vordringlich bzw. aufgrund des geringen Entwicklungspotenzials nicht mehr sinnvoll	Zur Optimierung der Ufervegetation und Hochstaudenfluren am Rand könnte eine partielle Öffnung des Weidezauns (ca. 15 m) für eine mehrwöchige Uferbeweidung zur Förderung lichtliebender (Pionier-)Arten u. zur Verdrängung von Gehölzen erfolgen

Biotop-Nr.	210-9	210-10
Erhaltungsziel - zukünftiger EHZ	Zuordnung zum LRT fraglich (Streichung als 3150)	Zuordnung zum LRT fraglich (Streichung als 3150)
Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen		Totholz als Strukturanreicherung im Wasser belassen
Wiederherstellungsmaßnahmen	Nicht vordringlich bzw. aufgrund des geringen Entwicklungspotenzials und des ungünstigen waldartigen Umfelds nicht mehr sinnvoll. (Zuordnung zu LRT 3150 fraglich)	Entnahme von standortfremden u. abgängigen Nadelbäumen im Umfeld. Weitere Maßnahmen nicht vordringlich bzw. aufgrund des geringen Entwicklungspotenzials und des ungünstigen waldartigen Umfelds

		nicht mehr sinnvoll (Zuordnung zu LRT 3150 fraglich)
--	--	--

Tab. 4: Erhaltungsziele sowie Maßnahmenerfordernisse für den LRT 3150 - Stillgewässer im Grünland (ehem. Fischteiche).

Biotop-Nr.	210-11	210-12	210-13
Erhaltungsziel - zukünftiger EHZ	Erhalt von EHZ B mit Tendenz zu EHZ A	Erhalt von EHZ B	Erhalt von EHZ B
Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	Fortsetzung der extensiven Grünlandnutzung bis auf 2 bis 3 m an die nasse Uferkante auf der Nord- und Südseite (weiterhin kleine Pufferzone belassen)	Auf ca. einem Drittel der Uferlinie einen Zaun gegen Viehverbiss und -tritt ziehen; dann in den ersten Jahren ggf. aufkommende Pioniergebüsche entnehmen	Auf ca. einem Viertel der Uferlinie einen Zaun gegen Viehverbiss und -tritt ziehen; dann in den ersten Jahren ggf. aufkommende Pioniergebüsche entnehmen.
Wiederherstellungsmaßnahmen		Zertretene steile Uferpartien auf ca. 20-30 m Länge abflachen (Auszäunungsbereich)	Steile Uferpartien auf ca. 20 m Länge abflachen (Auszäunungsbereich)

Biotop-Nr.	210-14	210-15	210-16
Erhaltungsziel - zukünftiger EHZ	Wiederherstellung als LRT 3150 nicht mehr sinnvoll	Wiederherstellung mit dem Ziel EHZ B	Wiederherstellung mit dem Ziel EHZ B
Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen			
Wiederherstellungsmaßnahmen	Aufgrund der ungünstigen Morphologie und des Umfelds wären Verbesserungsmaßnahmen sehr aufwändig u. lohnen nicht; der Status als LRT 3150 ist nicht mehr gegeben	Sinnvoll ist eine breite Uferabflachung auf der Westseite (Weidefläche) mit Entschlammung; partieller Zugang für Weidetiere (Tränke) ermöglichen; Fische (größere <i>Cypriniden</i>) weitgehend entnehmen Entnahme von standortfremden Gehölzen (Fichten) im Umfeld	Rückbau Freizeit-/Jagdeinrichtungen (nach Ankauf); Uferabflachung, Entnahme von Ufergehölzen (gutes Entwicklungspotenzial), Fische (größere <i>Cypriniden</i>) weitgehend entnehmen

Biotop-Nr.	210-284
Erhaltungsziel - zukünftiger EHZ	Wiederherstellung mit dem Ziel EHZ B

Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	Auf Grabenanschluss überprüfen u. ggf. abtrennen
Wiederherstellungsmaßnahmen	Sinnvoll aufgrund der günstigen Umgebungssituation u. vermutlich geringer Nährstoffbelastung: breite Abflachung nach Süden auf Viehweide, dann schmalen Zugang als Tränke ermöglichen; einige Gehölze roden

Im Rahmen des Zielkonzeptes war zu entscheiden, welche Gewässer in der bisherigen Ausprägung erhalten und geschützt werden sollen und an welchen weitergehende Maßnahmen zur Wiederherstellung sinnvoll und zielführend sind. Bei wenigen naturfernen, nicht regenerationsfähigen Ausbildungen, bei denen sich auch keine für den LRT 3150 kennzeichnende Schwimmblattvegetation mehr einstellen wird, sollten bei einer zukünftigen Anpassung des SDB des FFH-Gebietes nicht mehr aufgeführt werden. Hier wären Wiederherstellungsmaßnahmen mit einer unverhältnismäßig starken Beeinträchtigung bestehende Biotop verbunden (z.B. Rodung von alten Erlen); die Neuanlage entsprechender Stillgewässer an geeigneten grundwassernahen Standorten ist demgegenüber weniger aufwändig. Für die „ausscheidenden“ Gewässer sind daher Gewässerflächen an anderen geeigneten Stelle im Plangebiet als LRT 3150 wiederherzustellen bzw. neu zu entwickeln.

Hinsichtlich der Umsetzung von Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass (fast) alle Gewässer im Privatbesitz sind. Nur ein wenig naturnahes, früher als Freizeitgewässer genutztes Gewässer am Wümmedeich (Biotop-Nr. 210-9) wurde 2019/20 vom Landkreis gekauft. Insoweit müssen erst noch die weiteren Voraussetzungen für die Umsetzung von Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen geschaffen werden.

Damit bestehen für den LRT 3150 im Plangebiet folgende Erhaltungsziele, die entsprechend in **Karte 14** über Symbole den Teilflächen bzw. Biotopen zugeordnet sind:

Verbindliche Erhaltungsziele sind (s.a. Tab. 5):

1. Erhalt des günstigen Erhaltungszustands (hier: EHZ B, z.T. Tendenz zu A)
Biotop-Nr. 198, 201, 203, 11, 12, 13 (zusammen 1,26 ha)
2. Wiederherstellung eines günstigen EHZ (hier: B)
Biotop-Nr. 196, 197, 199, 200, 15, 16, 284 (zusammen 1,15 ha)

Vier als LRT 3150 gemeldete Gewässer (Biotop-Nr. 202, 9, 10, 14) sollen zukünftig ohne LRT-Status erhalten bleiben (Anpassung bei Fortschreibung des SDB). Die genannten Biotopkomplexe haben zusammen eine Fläche von rund 0,74 ha, wobei die eigentliche Wasserfläche maximal 0,50 ha umfassen dürfte.

Als Ausgleich für die Aufgabe des LRT 3150 als Erhaltungsziel bei nicht mehr regenerationsfähigen Kleingewässern mit zusammen 0,74 ha Gesamtgröße (7.390 m²), sowie als Ausgleich von Ge-

wässerverlusten in der Vergangenheit, ist im MP die Neuentwicklung von kleineren Stillgewässern mit dem mittelfristigen Ziel der Entwicklung als LRT 3150 vorgesehen. Hierbei sind drei Konstellationen zu unterscheiden:

- Neuanlage von Stillgewässern (verbindlich auf den für Naturschutzmaßnahmen bereits verfügbaren Flurstücken)
- Entwicklung der stillgewässerartigen Fleete Neugrabenfleet / Truper Wettern und nördliches Truper Sielfleet zum LRT 3150 (Förderung Schwimmblattvegetation)
- Optimierung von vorhandenen Stillgewässern (Privatflächen mit Zustimmungsbedarf / Ankaufserfordernis).

Geeignete Standorte sind in Karte 14 verzeichnet und werden in den Maßnahmenplan aufgenommen. Als erforderliche Maßnahmen sind insbesondere die Neuanlagen von drei bis vier größeren Flachgewässern auf den verfügbaren Naturschutzflächen anzusehen (Gewässerfläche zusammen mind. 0,60 ha; je Gewässer im Mittel rund 1.500 qm). Weiterhin besteht zudem ein günstiges Entwicklungspotenzial an den o.g. großflächigen Fleeten zu einem LRT 3150 (ca. 2.500 m Länge, bei geschätzter mittlerer Breite von 5 m mit LRT-spezifischer Vegetation entspricht das bereits rund 1,25 ha). Für die Umsetzung der übrigen Maßnahmen sind z.T. erst noch die weiteren Voraussetzungen zu schaffen und detaillierte Ausführungspläne zu erstellen. Damit wird deutlich, dass der Flächenverlust durch die Aufgabe des LRT-Status bei vier Biotopen i.R. der Maßnahmen des MP ausgeglichen werden kann bzw. sogar eine Flächenvergrößerung möglich sein wird.

Tab. 5: Flächenübersicht LRT 3150 - Bestand und Planung (Zielkonzept).

Ziel	Biotop-Nr.	Flächen Bestand ha	Fläche Planung ha
Erhalt (Sicherung mind. EHZ B)	198, 201, 203, 11, 12, 13	1,26	1,26
Wiederherstellung (von EHZ C zu B)	196, 197, 199, 200, 15, 16, 284	1,15	1,15
Flächenverkleinerung aufgrund von Sukzessionsprozessen (keine LRT mehr)	202, 9, 10, 14	0,74 (ca. 0,50 ha Gewässerfläche)	
Neuanlage (Ziel mind. EHZ B)	3-4 Gewässer auf verfügbaren Naturschutzflächen		0,60 ha
Fläche Planung			3,01 ha
zzgl. Optimierung Fleete (Ziel mind. EHZ B)			mind. 1,25 ha
Zielgrößen gesamt ¹⁾		Mindestanforderung EHZ B auf 2,52 ha und eine Gesamtfläche von rund 4,26 ha sind somit mittelfristig erreichbar	

¹⁾ Inkl. Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen aus dem Netzzusammenhang (Zielgröße für den Teilbereich 3: mind. 1,11 ha zusätzlich zum Bestand von 3,15 ha).

2. LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens B), um einen Beitrag zum Schutz dieses LRT mit insgesamt ungünstigem EHZ in der atlantischen Region zu leisten. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen (s.a. Tabelle im Anhang). Weitere Erläuterung gemäß Anhang 3 zu § 2 Abs. 5 der NSG-Neuausweisung 2020:

Der angestrebte Zustand sind artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend als Mähwiesen genutzte Grünländer auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland. Zu den charakteristischen mesophilen Pflanzenarten gehören z.B. das Gewöhnliche Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und der Scharfe Hahnenfuß (*Ranunculus acris*). Typische Vogelarten sind das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Die drei Teilflächen mit der Biotop-Nr. 210-18, 210-19 und 210-326 wurden 2012 aufgrund von Defiziten bezüglich der Habitat- und Vegetationsstruktur sowie des Arteninventars mit dem EHZ C eingestuft, hinsichtlich der Beeinträchtigungen mit B. Für die Grünländer wurde bei der Basiskartierung festgehalten, dass sie früher offenbar intensiver genutzt wurden, z.T. feucht sind und die Mahd erst ab Juli und damit zumindest in trocken-warmen Jahren zu spät erfolgt, so dass die Tendenz zu einer Ruderalisierung besteht. Anhand der aufgeführten Pflanzenarten ist allerdings erkennbar, dass die charakteristischen Ziel- und Kennarten bereits vorhanden sind, wenn auch in z.T. geringer Anzahl. Es handelt sich zumindest um bereits relativ vielfältiges, feuchtes mesophiles Grünland, dass bereits zu einem günstigen EHZ tendiert und daher mittelfristig gut zu regenerieren sein dürfte. Das mittlere Grünland (Biotop-Nr. 210-326) ist eingezäunt und wird offenbar als Weide oder Mähweide genutzt und weist eine daran angepasste Vegetation auf. Ziel ist hier die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch eine standortgerechte und landschaftstypische Mähweide (Mahd mit Nachbeweidung). Die entsprechenden Zielsetzungen sind in Karte 14 durch Symbole dargestellt. Für alle drei Flächen sind zukünftig im Rahmen des Gebietsmanagements aufgrund von noch zu erhebenden Nutzungs- und Vegetationsdaten detaillierte Angaben zur Bewirtschaftung und zum Biotopmanagement zu entwickeln. Die Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung sind mit der neuen NSG-VO geregelt (Auflage G-LRT; s.a. Tab. 2 / Anhang III) und umfassen u.a. einen frühesten Mahdtermin ab dem 06.06 und eine maximale Stickstoffdüngung von 60 kg/ha pro Jahr.

Eine Flächenvergrößerung des LRT durch Umwandlung anderer Grünländer ist im Teilbereich 3 überwiegend standörtlich nicht möglich bzw. nicht sinnvoll, da Feucht- und Nasswiesen vorherrschen.

3. LRT 91D0 Moorwälder

Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens B), um den Anteil von Flächen mit dem EHZ C im FFH-Gebiet 33 möglichst auf 0 % zu reduzieren (s. Tab. 19). Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen (s.a. Anlage). Weitere Erläuterung gemäß Anhang 3 zu § 2 Abs. 5 der NSG-Neuausweisung 2020:

Angestrebter Zustand sind naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birkenkiefernwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, un-

ter anderem Sumpf-Torfmoos (*Sphagnum palustre*), Gefranstes Torfmoos (*Sphagnum fimbriatum*), Gewöhnliches Frauenhaarmoos (*Polytrichum commune*) und Kleinspecht (*Dryobates minor*).

Zu berücksichtigen ist, dass es sich um einen sehr kleinen, sekundär aufgewachsenen Moor-Birkenbestand in einem früher gehölzfreien, allenfalls sehr extensiv genutzten Niederungsbereich mit heute entwässertem Niedermoorboden (Bruchwald- /Seggentorf) bzw. Podsol-Gley handelt, der früher regelmäßig überstaut wurde (Lage im historischen Blänkenbereich; s.a. Anlage III Abb. A2). Das Ziel der Regeneration zu einem günstigen EHZ ist aber zu übernehmen (s. Karte 14), wozu vor allem die Einhaltung eines ganzjährig oberflächennahen Wasserstands und der Ausschluss eutrophierender Nutzungseinflüsse notwendig sind. Da keine direkten Entwässerungen ersichtlich sind und der Waldbestand keiner Nutzung unterliegt, bestehen jedoch keine Möglichkeiten für aktive Wiederherstellungsmaßnahmen. Im Zuge der natürlichen Sukzession und Alterung werden sich mehr Habitatbäume einstellen und sich die Strukturvielfalt erhöhen. Wichtig ist die ganzjährige Einhaltung eines möglichst oberflächennahen Mindestwasserstandes in dem nahe gelegenen Neugrabenfleet.

4.2.1.3 ZIELE FÜR MAßGEBLICHE FFH-ARTEN

Die **Fleete und Gräben** im gesamten FFH-Gebiet sind insgesamt Lebensraum der FFH-Grabenfische und zudem das wichtigste Nahrungshabitat für den Fischotter (s.a. Karte 14). Eine Beschränkung der Ziele und Maßnahmen auf abgegrenzte Abschnitte oder Teilbereiche ist fachlich nicht möglich und wäre nicht zielführend. Wichtigste Partner für die Zielerreichung sind damit der für die Unterhaltung der Fleete (ca. 10 km im Plangebiet) zuständige Deich- und Sielverband (DSV St. Jürgensfeld / GLV Teufelsmoor) und die Grünlandbewirtschafter, die in Eigenregie die Beetgräben im Grünland (ca. 44 km) unterhalten (s.a. NLWKN 2017d, Klefoth et al. 2020).

Für die in der NSG-VO genannten FFH-Arten gelten folgende gebietsübergreifende Ziele (Anlage 3 zu § 2 Abs. 5 NSG-VO, Stand Dezember 2020, leicht angepasst), die entsprechend der maßgeblichen Habitate quantifiziert wurden:

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Das Vorkommen des Steinbeißers befindet sich in dem FFH-Gebiet 33 im Erhaltungszustand C. Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens B). Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen³.

Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen schonend unterhaltene, durchgängige Gewässer, insbesondere Fleete, mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, sowie einer gewässertypischen Fischzönose erhalten und entwickelt werden. Auf den Schutz von Großmuschelbeständen ist - auch zum Schutz des Bitterlings - besonders zu achten.

Der Erhalt und die Wiederherstellung einer mindestens guten Ausprägung des Habitats ist durch abschnittsweise, schonende Unterhaltung der breiten Fleete (Biotoptyp FKK) durchgängig auf ca. 40 % der Gesamtlänge der Fleete im FFH-Gebiet zu realisieren (entspricht rund 4.000 m / rd. 1,6 ha).

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Das Vorkommen des Schlammpeitzgers befindet sich in dem FFH-Gebiet 33 im Erhaltungszustand B. Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen.

Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen schonend unterhal-

³ Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz (NLWKN) in der aktuellen Fassung.

tene Gewässer, insbesondere Gräben, mit emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund sowie einer gewässertypischen Fischzönose erhalten und entwickelt werden.

Der Erhalt einer mindestens guten Ausprägung des Habitats ist durch abschnittsweise, schonende Unterhaltung der Grünlandgräben (Implementierung eines „Ökologischen Grabenräumprogramms“) durchgängig auf ca. 25 % der Gesamtlänge der Gräben (Biotoptyp FGR) im FFH-Gebiet zu gewährleisten (entspricht rund 11.000 m).

Fischotter (*Lutra lutra*)

Das Vorkommen des Fischotters befindet sich in dem FFH-Gebiet 33 im Erhaltungszustand B. Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind der aktuellen Bewertungsmatrix für die Art (s. BfN 2017b, Skript 480) zu entnehmen. Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen strukturreiche, störungsarme Gewässerränder insbesondere an der Truper Wettern, an der Alten Wörpe, an den größeren Gräben, an den Fleeten und den Stillgewässern erhalten und entwickelt werden und die Gewässergüte inklusive artreicher Fischvorkommen verbessert werden.

Der Erhalt einer mindestens guten Habitatausprägung ist vor allem für die Fließgewässer 2. Ordnung (breite Fleete, ca. 10.000 m Gesamtlänge / mind. rund 4 ha) und die im Gebiet verteilten Stillgewässer (Bracks, ehem. Fischteiche; ca. 2,2 ha Gesamtfläche) zu gewährleisten. Die Art profitiert auch von den geplanten Gewässerneuanlagen und ökologischen Ufergestaltungsmaßnahmen.

Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Alt-NSG-VO „Truper Blänken“ kann das Schwimmende Froschkraut in dem Schutzgebiet nicht mehr nachgewiesen werden. Aufgrund von Maßnahmen zur Wiederansiedlung des Schwimmenden Froschkrautes wird diese Art trotzdem als Erhaltungsziel für das NSG aufgeführt. Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (mindestens B). Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen. Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer auf sandigem Untergrund, mit lückiger Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen sowie einem ausreichenden Lichteinfall während der Vegetationsperiode erhalten und geschaffen werden.

Seit 2020 wird die Wiederansiedlung in einem neu geschaffenen 1.500 qm großen Flachgewässer versucht - dieses ist dauerhaft durch geeignete Maßnahmen in einem günstigen Zustand für die Zielart zu erhalten.

4.2.2 SONSTIGE SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSZIELE FÜR BEDEUTSAME BIOTOPTYPEN UND ARTEN

Die bereits in Kap. 4.1 für die Teilräume differenzierten Ziele der langfristigen Gebietsentwicklung sind vor allem auf den Schutz und die Entwicklung der für die Truper Blänken charakteristischen Biotopkomplexe einer naturnahen Flussniederung ausgerichtet (s.a. § 2 Abs. 2 NSG-VO):

- Erhalt der Lebensraumfunktion der Kulturlandschaft mit ihren ausgedehnten Wiesen und Weiden, insbesondere als Bruthabitat für Wiesenbrüter und für rastende und Nahrung suchende Gastvögel.
- Erhalt der Lebensraumfunktion von ungenutzten Sümpfen, Säumen und Feuchtbrachen, u.a. als Rückzugsgebiet für Amphibien, als Bruthabitat für Singvögel und als Lebensraum für Tagfalter und Heuschrecken.

- Erhalt der Feuchtwälder mit ihrer spezifischen Flora, als Rückzugsgebiete u.a. für störempfindliche Brutvögel und als Teillebensraum von Amphibien. Pflege und Entwicklung der gliedernden Hecken und Einzelgehölze als (Teil-)Habitat für die Avifauna sowie für Schmetterlinge und andere Insekten.

Grundsätzlich sind dies erhaltungsorientierte Zielvorgaben, die auf die Sicherung der bestehenden, historisch gewachsenen Landschaftsstruktur ausgerichtet sind. Diese wird in Karte 14 im Hintergrund durch die Wiedergabe der Hauptbiotoptypen visualisiert. Insbesondere soll der Anteil der bewaldeten bzw. mit Gehölzen bewachsene Flächen nicht wesentlich erhöht werden.

Im Hinblick auf den Schutz des Grünlandes wurden mit der neuen NSG-Verordnung v. 16.12.2020 je nach Grünlandtyp differenzierte Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt, die insgesamt zum Erhalt eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit verschiedenen Mahdterminen und Weideintensitäten beitragen (s. Anlage III). Eine tabellarische Übersicht zu den Regelungen zum ersten Mahdtermin, den zulässigen Zeiträumen für Narbenpflege und Düngung usw. zeigt Tab. 2 in Kap. 1.2. Wegen der Zielsetzung, das Grundfutter im eigenen Betrieb zu erzeugen sind für ökologisch bewirtschaftete Flächen und weiterhin für bestimmte etablierte Nutzungen auf Antrag Ausnahmen möglich (insbes. für frühe Mahdtermine bei günstiger Witterung), wenn ein ausreichender Gelege- und Kükenschutz gewährleistet wird. Weitere individuelle Nutzungsregelungen bestehen zudem für einige Grünland-Kompensationsflächen (ca. 6,8 ha). Die Art der Auflagen begründet sich aus den unterschiedlichen Schutzerfordernissen bzw. Schutzziele im Grünland. Im Zuge des Ausweisungsverfahrens für das NSG wurden u.a. folgende Schutzaspekte hervorgehoben (Zusammenstellung nach Angaben der Naturschutzbehörde des LK OHZ; Flächenangaben beziehen sich auf das Plangebiet des MP):

- Die G0-Flächen im Erweiterungsbereich des NSG machen den größten Flächenanteil aus (ca. 129 ha). Es handelt es sich überwiegend um meist artenarmes Intensivgrünland, das aber von Wiesenbrütern (bes. Kiebitz) genutzt wird. Durch die Mahdbeschränkung ab 16.05. soll dem früh brütenden Kiebitz ein ungefährdeter Schlupf ermöglicht werden. Zur Absicherung des Bruterfolgs sind weitergehende Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis sinnvoll bzw. erforderlich.
- Die Auflagen der G1-Flächen (ca. 48 ha) beziehen sich vor allem auf eher artenarmes Extensivgrünland, auf dem eine Mahd ab dem 26.05. auch aus Naturschutzsicht möglich und sinnvoll ist. Erfolgt die Mahd vor dem 06.06. ist mit der zweiten Mahd mind. acht Wochen zu warten, um Nachgelege von Wiesenbrütern, eine Regeneration von Wiesenkräutern sowie die Wiederbesiedlung mit Insekten (z.B. Heuschrecken) zu ermöglichen.
- Für Nassgrünlandbestände, die meist als § 30-Biotop registriert sind, wird mit der Auflage G2 auf ca. 50 ha im Erweiterungsbereich der erste Mahdtermin auf den 06.06 festgelegt, u.a. um Frühblüher eine ausreichende Entwicklung zu ermöglichen und Rückzugsflächen für die Fauna von früh gemähten Teilflächen zu erhalten. In den Truperdeichsweiden handelt es sich meist um extensiv genutzte (Pferde-)Weiden, für die keine spezifischen Auflagen bestehen.
- Die G3-Flächen (ca. 60 ha) liegen im Bereich des Alt-NSG und ermöglichen auf den intensiver genutzten Privatflächen einen relativ frühen Mahdtermin (ab 06.06). Zum Schutz der Fauna ist zuvor ab dem 01.03. eine weitgehende Bewirtschaftungsruhe einzuhalten und die Beweidung wird auf max. 2 Tier / ha beschränkt und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist generell ausgeschlossen.

- Bei den G4-Flächen (ca. 65 ha) im Alt-NSG handelt es sich um floristisch meist etwas vielfältigere bzw. entwicklungsfähige Wiesen oder Weiden. Mit dem frühesten Mahdtermin ab dem 15.06. bzw. der Beschränkung der Beweidungsdichte von 2 Tieren / ha bis zum 15.06. soll vor allem der Flora ein ausreichender Entwicklungszeitraum gegeben werden (Blühaspekt / Samenreife), was sich dann auch positiv auf die Insektenfauna und Wiesenbrüter auswirkt.

Für die Grünlandauflagen (G1 bis G4) wird auch nach einer noch in 2021 zu erlassenden „Verordnung über den Erschwernisausgleich im Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ für die Bewirtschafter ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die Bewirtschaftungsauflagen vom Land Niedersachsen erwartet, vergleichbar wie es nach der bisherigen Verordnung (EA-VO-Dauergrünland v. 27. 11.2019) der Fall wäre.

Weiterhin sind aber auch Veränderungen primär im Hinblick auf die Biotopstruktur im Grünland anzustreben. Hier ist vor allem eine weitere Abnahme von Nassgrünland (Biotopcode GN) zu verhindern und der Flächenanteil von feuchtem mesophilem Grünland (GMF) sollte primär auf Kosten von artenarmen Extensivgrünlands (GE) wieder erhöht werden. Hierzu sind neben der Einhaltung der in der neuen NSG-VO vorgesehenen flächenspezifischen Bewirtschaftungsauflagen weitergehende Angebote über Agrarumweltprogramme und Biotopentwicklungsmaßnahmen in Kooperation mit der örtlichen Landwirtschaft umzusetzen. Eine räumliche Konkretisierung von Entwicklungsmaßnahmen ist - auch vor dem Hintergrund der Besitzstruktur - derzeit nicht sinnvoll bzw. nur mit Einschränkungen im Rahmen des MP möglich. Flankierend sind weiterhin die aktiven Artenhilfsmaßnahmen für Bodenbrüter im Grünland fortzusetzen, wozu weiterhin ein entsprechendes Gebietsmanagement als Ansprechpartner und Akteur vor Ort zu implementieren ist. Geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen können grundsätzlich auch in Kombination mit Mahdgutübertragung oder Heudruschsaat dauerhaft als Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden.

4.2.3 ANFORDERUNGEN AN DIE GEBIETSABGRENZUNG

Im Zuge der Neuausweisung des NSG zur Anpassung an den FFH-Status wurden in geringem Umfang räumliche Erweiterungen vorgenommen, um ergänzend einige wertvolle oder entwicklungsfähige Biotope randlich des Alt-NSG mit einzubeziehen (s.a. Karte 3). Hierbei handelt es sich überwiegend um Flächen, die für Naturschutzzwecke bereitgestellt wurden (Kompensationsflächen) oder ein hohes Aufwertungspotenzial haben (Gewässer).

Da diese Flächen nicht zum FFH-Gebiet gehören, wurden sie überwiegend nicht mit in das Plangebiet des Managementplans aufgenommen. Im Hinblick auf eine einheitliche Grundlage für das gesamte NSG kann eine nachträgliche Erweiterung des Pflegeplans auf diese NSG-Erweiterungsbereiche sinnvoll sein.

4.3 SYNERGIEN UND KONFLIKTE ZWISCHEN UNTERSCHIEDLICHEN ZIELSETZUNGEN

Hinsichtlich der im Managementplan spezifizierten Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und die FFH-Tierarten ergeben sich keine wesentlichen naturschutzfachlichen Zielkonflikte mit anderen gebietsspezifischen Zielen im Biotop- und Artenschutz.

Die erforderlichen drei Gewässerneuanlagen mit dem Ziel der Entwicklung des LRT 3150 sind auf grundwasserbeeinflussten Feuchtbrachen vorgesehen, die auf Landesflächen durch Aufgabe der Grünlandnutzung entstanden sind. Diese haben den Status als § 30 Flächen (Sümpfe), werden aber

durch artenarme Dominanzbestände von Nässe- und Brachezeigern (Großer Wasserschwaden, ruderalisierte Großseggenbestände etc.) geprägt und werden durch die Gewässeranlagen ökologisch aufgewertet (die Gewässer werden dann auch § 30-Biotope). Für die Umsetzung ist eine Ausnahme von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG erforderlich.

Zur Verbesserung der Gewässergüte im Bereich der Fleete sind Gewässerrandstreifen ein geeignetes Instrument und werden auch in der neuen NSG-VO räumlich zugewiesen (s.a. Abb. A1 im Anhang / Karte 15 Maßnahmen). In diesem Umfang sind diese auch mit dem Ziel der Erhalt einer offenen Grünlandniederung und der Wiesenvogelzönose vereinbar. Eine zu starke Kammerung sollte im Teilbereich West („Kämpe“) vermieden werden, so dass dauerhafte und hochwüchsige (Schilf- und Stauden-)säume an den nord-süd verlaufenden Gräben nicht vorgesehen sind.

Die geplante naturnahe Weiterentwicklung der Fleete im Teilbereich Nord in Richtung eines linearen Stillgewässers mit LRT 3150-Status durch besonders schonende Gewässerunterhaltung wäre auch ein Beitrag zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, Neugrabenfleet WK 24069). Auch mit den Anforderungen an die naturschonenden Gewässerunterhaltung an den übrigen Fleeten sowie einem ökologischen Grabenräumprogramm für die Grünlandgräben ergeben sich Synergien mit den Zielen der WRRL.

Potenzielle Nutzungskonflikte bestehen vor allem aufgrund der weit fortgeschrittenen Intensivierung der Grünlandnutzung (s. Kap. 3.6 / 3.7) und der erholungsorientierten (Freizeit-)Nutzung an Gewässern, die mit Störungen für empfindliche Vegetationsbestände und Tierarten einhergehen kann (Angeln an größeren Fleeten bzw. Stillgewässern, Anlage bzw. Unterhaltung von Jagdeinrichtungen an Teichen). Die unterschiedlichen Interessenslagen zwischen Naturschutzanforderungen und individuellen Nutzungsinteressen der Flächeneigentümer bzw. deren Pächter bleiben auch bei Einhaltung der fach- und naturschutzrechtlichen Anforderungen, einschließlich der Verbote der NSG-VO, bestehen. Insofern sind für alle landschaftspflegerischen Maßnahmen individuelle, konsensuale Lösungen erforderlich, wozu auch die Schaffung der genehmigungs- und eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen gehört. Hierzu sind über die Aufstellung des Managementplans hinaus, weitere planerische Konkretisierungen (Ausführungspläne, ggf. Genehmigungsunterlagen) und die Bereitstellung der notwendigen Personal- und Finanzmittel erforderlich. Hilfreich wäre vor allem die Beibehaltung des mit der BioS etablierten kooperativen Gebietsmanagements, das kontinuierlich vor Ort tätig bleiben sollte und so die Kommunikation mit den zuständigen Verwaltungen und sonstigen Dienststellen und Landnutzern wesentlich erleichtert. Bei derart verbesserten Rahmenbedingungen dürften sich vor allem die meisten Nutzungskonflikte hinsichtlich der FFH-Erhaltungsziele lösen und die Naturschutzziele mittelfristig erreichen lassen.

Managementplan für das FFH-Gebiet 33 - Teilbereich 3 "Truper Blänken"

Erhaltungsziele und sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Erhaltungsziele FFH-Lebensraumtypen (LRT) 3150 6510 91D0

Erhalt des günstigen Erhaltungszustands

Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands
kein LRT - Erhalt als Gewässer / Weide-Grünland

Neuentwicklung von LRT 3150 (potenzielle Standorte)

Neuanlage eines dauerhaften Stillgewässers

Optimierung von krautreichen Fleeten

Potenzial weiches Stillgewässer (Privatflächen)

Gewässer als Lebensraum von FFH-Tierarten des Anhang II

Fleete: Otter, Steinbeißer, Blötering

Gräben: Schlammpeitzger

Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Schwerpunkte in den Teilbereichen (schematisch, s. Text Kap. 4.1)

1 Verbesserung des Wasserhaushalts (Retention)

2 Optimierung der Biotopfunktion der Fleete

3 Erhalt und Entwicklung mesenchymatischer Grabenvegetation / Niedermoorgräben

4 Verbesserung der Biotopfunktion von Stillgewässern / Gewässerumlaufwegen

5 Optimierung von Feuchtwäldern

6 Schutz und Entwicklung von extensivem Nassgrünland

7 Entwicklung von mesophillem Grünland

8 Naturnahe Entwicklung von Feuchtwäldern

9 Verbesserung der Biotopfunktion auf Ackerflächen

10 Entwicklung eines nährstoffarmen Sandgewässers

11 Erhalt nährstoffarmer Saggengräber

12 Erhalt des offenen Landschaftscharakters

13 Entwicklung von Gewässerstreifen an Fleeten / feuchten Hochtaufelungen an Wegen

14 Erhalt und Entwicklung als Brutgebiet für Wiesenvögel

15 sowie als Rastgebiet für Wat- und Wasservogel

16 Verbesserung der Biotopfunktion im Intensivgrünland

17 Verbesserung des Landschaftsbildes u. der Biotopfunktion durch Umbau von Nadelwald

Erhalt und Entwicklung der bestehenden Biotoptypen

Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände

Fließgewässer

Stillgewässer

Simple / Rohrschilf / Feuchtwälder / sonstige Brachen

Mesophiles Grünland

Nassgrünland

Extensivgrünland

Intensivgrünland

Tesch
Mühlsteinstraße 45
31634 Bückeburg
Tel. 0521 6364778
www.tesch.de
info@tesch.de
www.projektmanagement.de

Datum: 31.03.2021
Maststab: 1:10.000
Bearbeitet: Ja
gezeichnet: Be

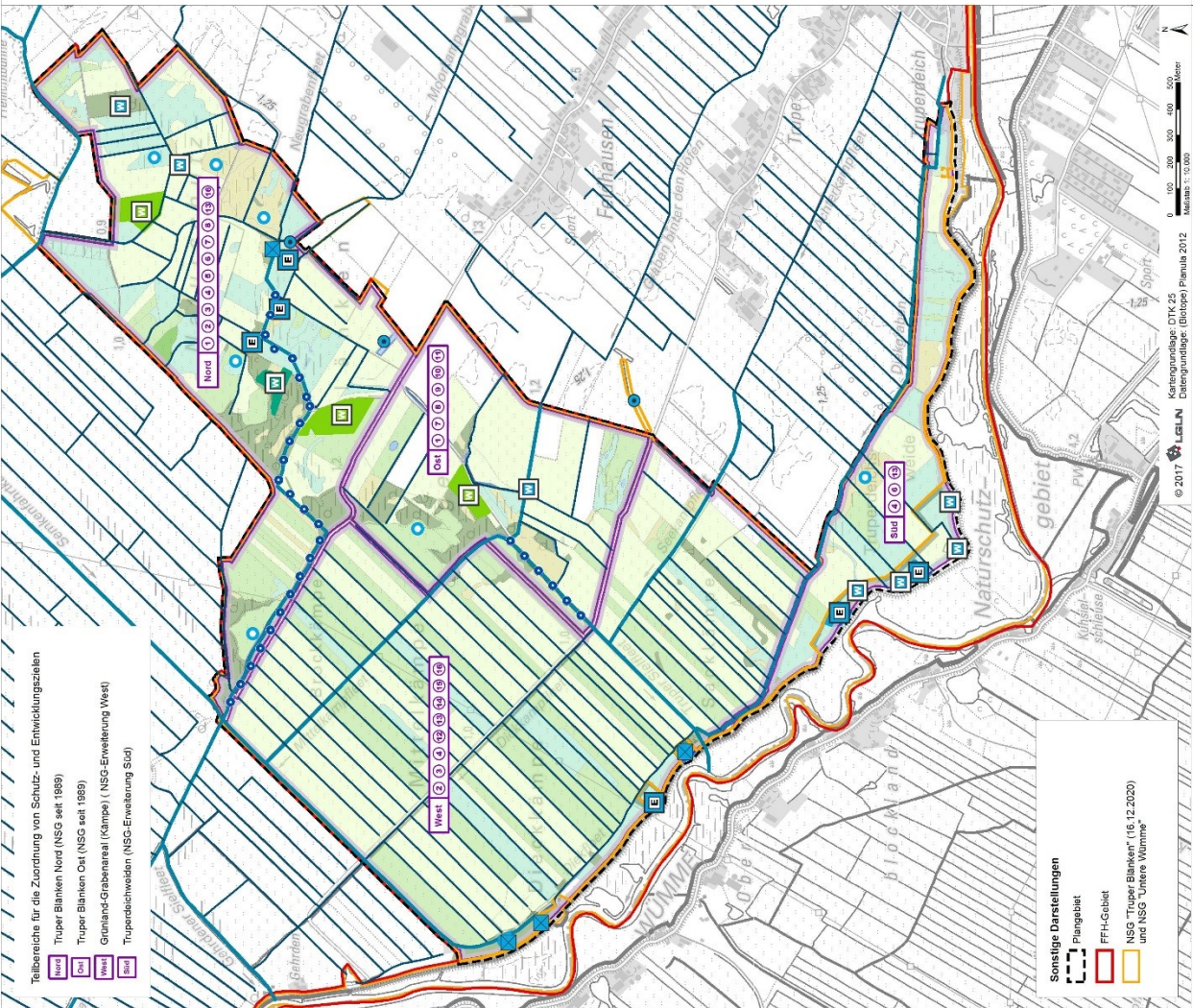
Projekt: Managementplan für das FFH-Gebiet 33
- Teilbereich 3 "Truper Blänken"

LEGLIN
Landkreis Osnabrück
Planungs- und Maßstabzentr

In Kooperation mit:
NWKV
NWKV Betriebsstelle Lüneburg

EUROPEISCHE UNION
EUROPEISCHES VEREINIGTES KÖNIGREICH
EUROPEISCHES FREIHANDLSVEREINIGUNGSGEBIET

Auftraggeber:
Erhaltungsziele und sonstige Schutz- und Entwicklungsziele



Teilbereiche für die Zuordnung von Schutz- und Entwicklungszielen
Truper Blänken Nord (NSG seit 1989)
Truper Blänken Ost (NSG seit 1989)
Grünland-Grabenareal (Klimpe) / NSG-Erweiterung West
Trupersichweiden (NSG-Erweiterung Süd)

Sonstige Darstellungen
Planungsgebiet
FFH-Gebiet
NSG "Truper Blänken" (16.12.2020)
und NSG "Untere Wümme"

Koordinatensystem: UTM-32U
Datum: 1989
© 2017 LEGLIN
Geopunkt: (Bücker) Planula 2012
Maststab: 1:10.000